

Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Hürtgenwald
vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 313), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) sowie des § 33 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Hürtgenwald vom 15.05.2012, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgen.

Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse von mehreren Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit an-

gegeben, so gilt dieser. Urkunden und Genehmigungen werden erst nach der Entrichtung der Gebühren ausgehändigt. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 24/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Gebührenvergünstigungen/Gebührenbefreiung

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen die Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigen oder erlassen. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechts (Friedhof Gey alt 25 Jahre) an einer
 - a) Einzelwahlgrabstätte 2.056,00 € (Friedhof Gey alt: 1.703,00 €)
 - b) Doppelwahlgrabstätte 4.079,00 € (Friedhof Gey alt: 3.399,00 €)
 - c) Urnenwahlgrabstätte 2.042,00 € (Friedhof Gey alt: 1.362,00 €)
2. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrecht an mehr als zwei zusammenhängenden Grabstätten, die nicht Urnenwahlgräber sind, für die dritte und jede weitere Grabstätte 1.400,00 € (Friedhof Gey alt 1.200,00 €).
3. Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes Jahr ein 1/30 (Friedhof Gey alt 1/25) der vorstehend unter 1. und 2. genannten Gebühren erhoben.
4. Für das Ruherecht an
 - a) einer Kindergrabstätte 0,00 €
 - b) einer Reihengrabstätte 558,00 € (Friedhof Gey alt: 465,00 €)
 - c) einem Rasenreihengrab 1.954,00 €
 - d) einem anonymen Reihen grab (Sargbestattung) 1.954,00 €
 - e) einer Urnenreihengrabstätte 541,00 €
 - f) einem anonymen Urnenreihengrab 541,00 €
 - g) einem Urnenreihenrasengrab 541,00 €
5. Für die Benutzung der Leichenhalle 387,00 €

| | | |
|-----|--|----------|
| 6. | a) Für das Ausheben eines Grabes durch den gemeindlichen Bauhof | 456,00 € |
| | b) Für das Ausheben des Urnengrabes durch den gemeindlichen Bauhof | 302,00 € |
| 7. | Für die Durchführung der Bestattung durch Gemeindearbeiter (einschl. Schließen des Grabes, Entfernung des übriggebliebenen Erdaushubs sowie ggfs. Ausschmückung der Grabstelle mit Grabschmuckmatten) | 456,00 € |
| 8. | Für die Durchführung einer Bestattung freitags ab 13.00 Uhr oder samstags wird zusätzlich zu der in 6. genannten Gebühr | |
| | a) für eine Erdbeisetzung ein Zuschlag von | 360,00 € |
| | b) für eine Urnenbeisetzung nach Ziffer 9 erhoben. | 180,00 € |
| 9. | Für eine Urnenbeisetzung | 347,00 € |
| 10. | Für die Ausgrabung (Ausbettung von Leichen durch Gemeindearbeiter) | |
| | a) wenn das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet war | 250,00 € |
| | b) wenn das 5. Lebensjahr vollendet war | 330,00 € |
| 11. | Für die Umbettung von Leichen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe durch Gemeindearbeiter | |
| | a) wenn das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet war | 380,00 € |
| | b) wenn das 5. Lebensjahr vollendet war | 520,00 € |
| 12. | Für die Gestellung einer Hilfskraft bei Beerdigungen, Ausgrabungen, Umbettungen usw., welche nicht vom gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden einschl. Gerätstellung je angefangene Arbeitsstunde | 50,00 € |
| 13. | Die Gebührensätze zu 10. und 11. ermäßigen sich nach Ablauf der Verwesungsfrist um 25 %. Sie erhöhen sich um 25 % vor Ablauf einer Ruhefrist von 10 Jahren. | |
| 14. | Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenk- mälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen | 64,00 € |
| 15. | Für die Ausstellung von Ersatzurkunden über Grabnutzungsrechte | 5,00 € |
| 16. | Für die Entfernung einer Doppelgrabstätte wird eine Gebühr von | 493,00 € |
| 17. | Für die Entfernung einer Einzelgrabstätte wird eine Gebühr von | 247,00 € |

erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Fassung vom 06.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den **XX.XX.XXXX**
Der Bürgermeister

(Axel Buch)